

Beschlüsse / Empfehlungen des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V vom 05.06.2018

1. Sachverhaltsdarstellung des Arbeitsausschusses Bedarfsplanung zum Stellungnahmerecht

Der Arbeitsausschuss hat sich erneut mit der Ausübung des Stellungnahmerechts des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V zur Bedarfsplanung befasst.

Der Arbeitsausschuss Bedarfsplanung empfiehlt dem Gemeinsamen Landesgremium nach § 90a SGB V eine Ausübung des Stellungnahmerechts anhand der vom Ministerium mit Schreiben vom 26.10.2017 vorgeschlagenen Verfahrensweise:

Der Bedarfsplan und die Beschlüsse des Landesausschusses werden entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 90a Abs. 2 SGB V an die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V und von dort an die Mitglieder versandt. Eine inhaltliche Befassung beginnt, wenn innerhalb von 2 Wochen nach Über-sendung ein Mitglied eine Stellungnahme einreicht oder eine Sitzung des Arbeitsaus-schusses beantragt. Ist dies nicht der Fall, ist das Verfahren damit zu Ende.

2. Das Gemeinsame Landesgremium nach § 90a SGB V fasst daher folgenden Beschluss

Die Empfehlung wird durch das Gemeinsame Landesgremium nach § 90a SGB V an-genommen. Das Stellungnahmerecht des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V zur Bedarfsplanung wird zukünftig entsprechend der Empfehlung umge-setzt.